



Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Förderkreis der Grundschule am Eichenwald in Berlin-Spandau", nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§2: Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er fördert unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten der Schule, die nicht über den Haushaltsplan abgedeckt werden können, aber für den pädagogischen Auftrag der Schule notwendig sind.

2. Dazu zählen besonders

- a) Förderung der Bildung und Erziehung
- b) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Satzungszwecke
- c) Beschaffung von Lehr-, Lern-, und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege.
- d) Ausstattung des Computerbereiches
- e) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe.
- f) Unterstützung bei der Herausgabe einer Schülerzeitung
- g) Außendarstellung der Schule
- h) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- j) Unterstützung des internationalen Schüleraustausches und von Besuchsprogrammen
- k) Unterstützung von Schülerfahrten
- l) Aufbau und Organisation einer Schulbibliothek
- m) Gestaltung des Außengeländes
- n) Gestaltung des Innenbereichs
- o) Anschaffung von Spielgeräten
- p) Kontaktpflege zu den Ehemaligen und Organisation von Treffen mit Ehemaligen und Schülern zwecks Erfahrungsaustausch
- q) Unterstützung der Konfliktlotsen

Anschaffungen werden der Schule grundsätzlich leihweise gegen Empfangsnachweis überlassen.

§3: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein „Förderkreis der Grundschule am Eichenwald in Berlin Spandau“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die erforderlichen Finanzierungen werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4: Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch Tod, Auflösung, Konkurs oder Entziehung der Rechtsfähigkeit;
- b. durch Austrittserklärung, die jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
- c. durch Streichung. Wenn das Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es per Vorstandsbeschluß als Mitglied gestrichen werden.
- d. durch Ausschluß durch die Mitgliederversammlung

4. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§5: Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe vom Mitglied selbst bestimmt wird. Die Mitgliederversammlung kann jedoch einen jährlichen Mindestbeitrag festlegen.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist im 1. Quartal des Geschäftsjahres fällig.

3. Der Verein bemüht sich Spenden zu erhalten.

§6: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. der Beirat
- c. die Mitgliederversammlung (MV)

Die Mitglieder des Vorstandes und Beirates fungieren ehrenamtlich.

§7: Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in, dem/ der Schriftführer/in. Der/die Vorsitzende, sein/ihr Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten; jeder dieser Vorstandsmitglieder kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis ist jeweils die Gegenzeichnung eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich.

3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

4. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

6. Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens sowie Entscheidungen über die Anhänge der Satzung. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Vorstandssitzungen schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme von dem/der Leiter/in der Vorstandssitzung. Bei Beschlüssen über die Verwendung des Vereinsvermögens bis zu einschließlich 1500,- € kann der Vorstand auch ohne Sitzung entscheiden. Bei Beträgen bis zu 300,- € muss jedoch nicht die Zustimmung des Vorstandes eingeholt werden, sondern es kann der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende mit Zustimmung von dem/der Schatzmeister/in entscheiden. Die Vorstandssitzung leitet der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung die/der stellvertretenden Vorsitzenden. Von jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.

8. Aufwendungen der Vorstandsmitglieder und besonders bestellter Vertreter im Rahmen ihrer zugewiesenen Aufgaben (§§ 273, 670 BGB) werden vom Verein auf Nachweis erstattet.

§8: Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der MV sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der MV und des Beirates
- Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses
- Erstellung des Jahresberichtes
- Vorlage der Jahresplanung
- Beschlußfassung über Streichung von Vereinsmitgliedern
- Durchführung/Genehmigen von Förderanträgen und Investitionen

§9 Ehrenmitgliedschaft

Die MV kann mit einfacher Mehrheit Ehrenmitglieder berufen, die keinen oder einen geringeren Mitgliedsbeitrag zahlen.

§10: Beirat

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren aus ihrer Mitte den Beirat.

2. Der Beirat besteht aus den drei Vorstandsmitgliedern und bis zu vier weiteren, von der MV zu wählenden Vereinsmitgliedern.

3. Der Beirat soll eine beratende Tätigkeit ausüben und dem Vorstand zu arbeiten.

4. Scheidet ein Mitglied des Beirates innerhalb der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten MV benennen.

§11: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zur Regelung aller den Verein betreffenden Angelegenheiten als höchstes Organ zuständig. Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende, lädt zu Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, telefonisch oder per E-Mail ein.

Einmal im Jahr muss eine Mitgliederversammlung abgehalten werden.

3. Die MV ist u.a. für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresabschlusses
- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und dessen Entlastung
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates
- Berufung von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Beirates sein.
- Beschlussfassung über die Festsetzung von Mindestbeiträgen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

4. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Protokoll muss vom - vor jeder Versammlung zu bestimmenden - Protokollführer und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben werden.

§12: a. o. Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, unter Einhaltung der in Paragraph 11 Abs.2 angeführten Form und Frist, eine Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.

2. Die Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt.

§13: Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder, beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Spandau von Berlin, Abt. Volksbildung, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

—

Vorstehende Satzung wurde am 1. September 1993 in Berlin Spandau, im Hause der Grundschule am Eichenwald, Gaismannshofer Weg 2, 1000 Berlin 20 errichtet.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 25.03.2011

Wieder geändert im August 2014.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. §71 Abs. 1 Satz 4 BGB.

Matthias Unger

1. Vorsitzender